

RS OGH 1996/11/28 2Ob2376/96t, 2Ob250/97x, 1Ob325/97v, 1Ob223/98w, 4Ob13/01t, 1Ob165/01y, 2Ob108/02z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.11.1996

Norm

ABGB §140 Bc

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Bc

Rechtssatz

Es kommt bei einem Verlust des Arbeitsplatzes bei der Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage ganz maßgeblich auf das Verhalten des Unterhaltpflichtigen nach dem Verlust des Arbeitsplatzes an. Zu einer Anspannung auf ein fiktives Einkommen des Unterhaltpflichtigen kommt es insbesondere erst dann, wenn sich der Unterhaltpflichtige überhaupt nicht als arbeitssuchend gemeldet hat, ohne triftige Gründe hiefür angeben zu können, und ihm im Falle einer Meldung tatsächlich eine konkrete Arbeitsstelle hätte vermittelt werden können.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 2376/96t
Entscheidungstext OGH 28.11.1996 2 Ob 2376/96t
- 2 Ob 250/97x
Entscheidungstext OGH 25.09.1997 2 Ob 250/97x
nur: Es kommt bei einem Verlust des Arbeitsplatzes bei der Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage ganz maßgeblich auf das Verhalten des Unterhaltpflichtigen nach dem Verlust des Arbeitsplatzes an. (T1)
- 1 Ob 325/97v
Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 325/97v
- 1 Ob 223/98w
Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 223/98w
Auch
- 4 Ob 13/01t
Entscheidungstext OGH 30.01.2001 4 Ob 13/01t
Auch; nur T1
- 1 Ob 165/01y
Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 165/01y
- 2 Ob 108/02z

Entscheidungstext OGH 23.05.2002 2 Ob 108/02z

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Der Mangel an zielstrebiger und tatkräftiger Arbeitsplatzsuche löst den Anspannungsgrundsatz aus. (T2)

- 1 Ob 112/04h

Entscheidungstext OGH 22.02.2005 1 Ob 112/04h

Auch; Beisatz: Verringert sich die Leistungsfähigkeit des Unterhaltpflichtigen ohne dessen Verschulden, ist für die Anspannung auf ein fiktives Einkommen kein Raum. (T3)

- 4 Ob 101/13a

Entscheidungstext OGH 09.07.2013 4 Ob 101/13a

nur T1; Beis wie T2

- 1 Ob 65/16i

Entscheidungstext OGH 28.04.2016 1 Ob 65/16i

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Die bloße Anmeldung bei Arbeitsvermittlungsstellen allein reicht grundsätzlich nicht aus, sondern hat der Unterhaltsschuldner zur Erzielung eines angemessenen Einkommens auch Eigeninitiativen zu entfalten. (T4)

Beisatz: Hier: Langjährige Arbeitslosigkeit. Der Vater legt zum Nachweis seiner Bemühungen um eine Arbeitsstelle eine umfangreiche Liste seiner Bewerbungen in der jüngeren Vergangenheit vor. (T5)

- 6 Ob 238/16t

Entscheidungstext OGH 22.12.2016 6 Ob 238/16t

Auch; nur T1; Beis wie T2; Beis wie T4; Beisatz: Hier: 21 Bewerbungen in einem Zeitraum von eineinhalb Jahren ? keine ausreichende Eigeninitiative. (T6)

- 9 Ob 56/18b

Entscheidungstext OGH 27.09.2018 9 Ob 56/18b

Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106230

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at